

// Im Blickpunkt

Meilensteine im Europäischen Gesellschaftsrecht zeichnen sich ab: Folgt der EuGH den Schlussanträgen des Generalanwalts *Maduro* in Sachen *Cartesio*, steht eine Liberalisierung der Wegzugsfreiheit von Gesellschaften bevor, deren Konsequenzen *Campos Nave* aufzeigt. Nach dem am 25.6.2008 von der EU-Kommission vorgelegten „Small Business Act“ für Europas Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) soll durch das neue Statut der Europäischen Privatgesellschaft (EPG) zukünftig ein und dieselbe Rechtsform für ein KMU in allen Mitgliedstaaten ausreichen. Diese Erleichterung der Expansion von Unternehmen ins Ausland wird von der Wirtschaft begrüßt. Allerdings müssen die Mitgliedstaaten die EPG noch einstimmig beschließen. *Steinberger, Maul/Röhrich* und *Lanfermann/Richard* analysieren den Entwurf demnächst im „Betriebs-Berater“.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht

**Entscheidungen****BGH: Haftung wegen Insolvenz einer Gesellschaft für Personalentwicklung und Qualifizierung – „Gamma“**

Mit Urteil vom 28.4.2008 – II ZR 264/06 – hat der BGH entschieden: Die als besondere Fallgruppe der sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung in § 826 BGB einzuordnende Existenzvernichtungshaftung des Gesellschafters setzt einen kompensationslosen „Eingriff“ in das im Gläubigerinteresse zweckgebundene Gesellschaftsvermögen der GmbH voraus (BGHZ 173, 246 – Trihotel). Dem steht ein Unterlassen hinreichender Kapitalausstattung i.S. einer „Unterkapitalisierung“ der GmbH (hier: einer Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft – sog. BQG) nicht gleich. Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1405-1 unter www.betriebs-berater.de

➔ *Dazu demnächst der Kommentar von Möller.*

BGH: Giroverhältnis der beteiligten Banken entfaltet keine Schutzwirkung zugunsten Dritter

Der erkennende Senat hat mit Urteil vom 6.5.2008 – XI ZR 56/07 – die bislang von ihm offen gelassene Frage, ob im bargeldlosen Zahlungsverkehr die Vertragsverhältnisse zwischen den beteiligten Banken eine Schutzwirkung zugunsten Dritter entfaltet, dahingehend entschieden, dass das Giroverhältnis zwischen den beteiligten Banken weder im Überweisungs- noch im Lastschrift- und Scheckverkehr eine entsprechende Wirkung entfaltet (Aufgabe von BGHZ 69, 82, 85 ff.; 96, 9, 17 und BGH, WM 1988, 246, 247).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1405-2 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Verbraucher trägt Darlegungslast für Vorformulierung von Vertragsklauseln

Der BGH hat mit Urteil vom 15.4.2008 – X ZR 126/06 – entschieden, dass im Falle von Vertragsklauseln, die zur Verwendung in einem ein-

zelnen Verbrauchervertrag bestimmt sind, der Verbraucher die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt, dass die Vertragsklauseln vorformuliert worden sind und er infolge der Vorformulierung keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte. Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1405-3 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Verwerfung der Berufung wegen Nichterreichens der Beschwer

Im Anschluss an den Senatsbeschluss vom 12.7.2004 – II ZB 3/03 – hat der BGH mit Beschluss vom 28.4.2008 – II ZB 27/07 – entschieden: Der Beschluss des Berufungsgerichts, in dem die Berufung wegen Nichterreichens der erforderlichen Beschwer verworfen wird, muss den maßgeblichen Sachverhalt, über den entschieden wird, wiedergeben und den Streitgegenstand und die Anträge der Parteien in beiden Instanzen erkennen lassen.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1405-4 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Geldausgleich bei Verlust vertretbarer Sachen

Mit Urteil vom 15.5.2008 – III ZR 170/07 – hat der BGH entschieden: Der Anspruch auf Naturalrestitution bei dem Verlust vertretbarer Sachen entfällt, und der Geschädigte ist auf einen Geldausgleich beschränkt, wenn er eine Ersatzbeschaffung selbst vornimmt (hier: Neukauf von Aktien anstelle eines unberechtigt veräußerten Aktienpakets). Es unterliegt nicht der Disposition des Geschädigten zu bestimmen, dass das Deckungsgeschäft nicht zugunsten des Schädigers wirken solle.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1405-5 unter www.betriebs-berater.de

OLG Stuttgart: Barabfindung und bare Zuzahlung nach Formwechsel

Mit Beschluss vom 19.3.2008 – 20 W 3/06 – hat das OLG Stuttgart entschieden: Eine Veräu-

ßerung von Anteilen nach Antragstellung führt auf Grund einer analogen Anwendung des § 265 Abs. 2 ZPO nicht zum Wegfall der Antragsberechtigung im Spruchstellenverfahren. Ein Anspruch auf bare Zuzahlung nach § 196 UmwG steht nur demjenigen Anteilinhaber zu, der infolge eines Formwechsels eine individuelle Benachteiligung erleidet. Allein Veränderungen in der rechtlichen Ausgestaltung der Mitgliedschaft vermögen den Anspruch nicht auszulösen, da ihnen durch die Abfindungsregelung in § 207 UmwG und die Möglichkeit, die Höhe der Abfindung überprüfen zu lassen, ausreichend Rechnung getragen ist.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1405-6 unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung**Bundestag bereitet Weg für effektiven Rechtsschutz in Europa**

Der Deutsche Bundestag hat am 20.6.2008 ein Gesetz zu besserer Durchsetzung von Forderungen innerhalb der EU verabschiedet. Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung“ werden die deutschen Ausführungsbestimmungen für zwei EG-Verordnungen geschaffen – der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und der Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen. Neben diesen Ausführungsvorschriften enthält das neue Gesetz einige zivilprozessuale Bestimmungen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Zustellungen in EU-Mitgliedstaaten und Nicht-Mitgliedstaaten.

Die Ausführungsbestimmungen werden zeitgleich mit den jeweiligen EU-Verordnungen in Kraft treten. Das Europäische Mahnverfahren gilt ab dem 12.12.2008, das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ab dem 1.1.2009.

(Quelle: PM BMJ vom 20.6.2008)